

Faktenblatt

Thema: Beitragseinzug

11.01.2017, Pressestelle GKV-Spitzenverband



Arbeitgeber führen die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge ihrer Beschäftigten (sogenannter Gesamtsozialversicherungsbeitrag, § 28d SGB IV) an die Krankenkassen ab. In ihrer Funktion als Einzugsstellen (§ 28 h SGB IV) ziehen die Krankenkassen auch die Umlagen der Arbeitgeber für die Aufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie die Insolvenzgeldumlage ein. Darüber hinaus sind die Krankenkassen auch Annahmestellen für die von den Arbeitgebern abzugebenden Meldungen zur Sozialversicherung.

Damit sind die Krankenkassen für rund 3,2 Mio. Arbeitgeber und deren rund 40 Mio. Arbeitnehmer zentrale Ansprechpartner in allen Fragen zur Sozialversicherung. Für die geringfügig Beschäftigten ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) die Einzugs- und Meldestelle.

Beitragseinzugsverfahren

Der Arbeitgeber erstellt monatlich einen elektronischen Beitragsnachweis, in dem er der Einzugsstelle die Höhe der Beiträge zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen mitteilt (§ 28f SGB IV). Er behält von den Arbeitnehmern die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 SGB IV) ein und zahlt den gesamten Beitrag zusammen mit den Umlagen an die zuständige Einzugsstelle. Bei gesetzlich Versicherten ist das die Krankenkasse des jeweiligen Arbeitnehmers (§ 28i SGB IV). Für privat krankenversicherte Beschäftigte zahlt der Arbeitgeber die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung ebenfalls an die Krankenkassen. Zuständig ist hier die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer zuletzt vor seinem Wechsel in die PKV versichert war. Für Arbeitnehmer, die noch nie gesetzlich versichert waren, bestimmt der Arbeitgeber die Krankenkasse, an die er die Beiträge abführt.

Die Krankenkasse (Einzugsstelle) leitet dem zuständigen Träger (Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit) bzw. dem Gesundheitsfonds die bei ihr eingegangenen Beiträge arbeitstäglich weiter (§ 28k SGB IV).

Der Rentenversicherungsträger prüft bei den Arbeitgebern, ob diese die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abrechnen und abführen (§ 28p SGB IV). Bei der Einzugsstelle wird der ordnungsgemäße Beitragseinzug von dem Träger der Rentenversicherung sowie der Bundesagentur für Arbeit geprüft (§ 28q SGB IV).



Meldeverfahren

Aufgabe der Einzugsstelle im Bereich Meldewesen ist, die Meldungen des Arbeitgebers nach § 28a SGB IV wie Eintritt, Austritt, Änderung Beitragspflicht, Altersteilzeit, Renteneintritt etc. entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig, richtig und vollständig erstattet werden.

Entscheidung über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe

Zu Beginn einer Beschäftigung sowie in deren weiteren Verlauf müssen die Arbeitgeber u. a. prüfen, ob ein Arbeitnehmer versicherungspflichtig oder versicherungsfrei ist. Die Arbeitgeber nehmen die versicherungsrechtliche Beurteilung ihrer Arbeitnehmer grundsätzlich selber vor und entscheiden auch über die beitragsrechtliche Behandlung der Löhne und Gehälter. In Zweifelsfällen können sich die Arbeitgeber an die jeweils zuständige Krankenkasse wenden, die verbindlich über die Versicherungspflicht bzw. Beitragshöhe entscheidet – und zwar nicht nur in der Krankenversicherung, sondern auch in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 28h Abs. 2 SGB IV). Darüber hinaus erlassen die Krankenkassen bei Einwänden gegen ihre Entscheidungen einen Widerspruchsbescheid.